

8. Kfz-Zusatzversicherung

Über den Bundesverband besteht ein zentraler Versicherungsvertrag gegen Unfallschäden an privaten, mitgliedseigenen Personenkraftwagen / Motorrädern.

Versicherer: HDI Versicherung AG
Mitglieds Nummer: 87-006383
Diesen Versicherungsschutz können alle Gliederungen beantragen.

8.1. Gegenstand der Versicherung

8.1.1. Versichert werden können **Vorstandsmitglieder, Sachbearbeiter, Referenten, Ausbilder und Einsatzgruppen**. Die Versicherung bezieht sich auf Unfallschäden an mitgliedseigenen PKW, die sich anlässlich von im Auftrag der Gliederungen durchgeführten Fahrten zu und von Veranstaltungen ereignen, d.h. zu solchen, die zeitlich und örtlich festgelegt sind und an denen mehrere Personen teilnehmen (z.B. Tagungen, Lehrgänge, Sitzungen).

Es handelt sich nicht um eine klassische Kaskoversicherung, sondern um eine allgemeine Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche des Mitgliedes gegen die Gliederung, die den Fahrauftrag erteilt hat. Nach § 670 BGB handelt es sich um einen Aufwendungsersatzanspruch, nicht um Schadenersatz. Daher können eventuelle Wertverbesserungen durch die Reparatur in Abzug gebracht werden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass jeder Einsatz durch eine Plan, eine schriftliche oder anderweitige nachweisbare Einladung im Voraus festliegt, weil sich sonst Privatfahrten von den Fahrten im Auftrag der Gliederung nicht unterscheiden lassen.

Beispiele:

a) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit verliert auf dem Weg zur Vorstandssitzung infolge vereister Straße die Herrschaft über seinen PKW und fährt in den Graben.

b) Bei der Heimfahrt von einem Lehrgang wird ein Ausbilder von einem entgegen kommenden Lastkraftwagen geblendet und fährt mit seinem PKW gegen eine Mauer. Er selbst wird verletzt; am Fahrzeug entsteht ein erheblicher Schaden.

In beiden Fällen ist der verletzte Fahrer im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung (siehe Ziffer 2) versichert. Sofern für diese PKW keine eigene Vollkaskoversicherung besteht, werden die Schäden zu a) und b) reguliert.

Mitversichert sind auch **Unfallschäden innerhalb Europas**, die sich ereignen auf Fahrten zu und von

- **offiziellen Wettkämpfen**, deren Fahrten **nach Plan** festliegen
- **Einsätzen** der DLRG-Mitglieder, deren Fahrten **nach Plan** festliegen, einschließlich **Ausbildungseinsätze**,
- Fahrten im Austausch mit **ausländischen Lebens-Rettungs-Gesellschaften** (z.B. Einladungen zu Wettkämpfen),
- **akuten Notfällen** (z.B. Rettungs- und Sucheinsätze), zu denen DLRG-Mitglieder gerufen werden. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist das Vorliegen eines Notfalles, d.h. die Rettung eines Ertrinkenden, aber auch die unmittelbare Bergung des Verunglückten im Anschluss an den Unfall, wenn auch bereits mit dem Eintritt des Todes gerechnet werden muss oder aber eine Aufforderung zum Rettungseinsatz von einer hierzu ermächtigten Dienststelle (Polizei, Feuerwehr).
- **Beförderung** von unmittelbar bei versicherten Veranstaltungen der DLRG benötigten **Geräten und Materialien** (z.B. Ausbildungs- und Rettungsgeräte) einschließlich Zubehör.
- **Erforderliche** Verbringung von Teilnehmern einer versicherten Veranstaltung zum **Arzt/ Krankenhaus**.



- **Veranstaltungen Dritter**, an denen die Teilnehmer einer DLRG Jugendfreizeit bzw. eines DLRG Zeltlagers gemeinsam teilnehmen.
- schriftlich terminierten Gesprächen mit **Nicht-DLRG-Organisationen**, an denen Funktionsträgern der DLRG-Gliederung im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben teilnehmen (z.B. bei Behörden, Hilfsorganisationen).

Pauschal zu versichernde **Helfer**

Hierbei handelt es sich um Personen **ohne Amt** innerhalb einer Gliederung. Es können auch Nichtmitglieder sein, die gelegentlich bei einer Veranstaltung eingesetzt werden.

Beispiele:

Bei einer Bezirksmeisterschaft werden externe Wettkampfhelfer eingesetzt.

Zu einer DLRG-Tagung wird ein Referent eingeladen.

Eine Mutter befördert Kinder ins Schwimmbad im Nachbarort zur Schwimmausbildung

Für alle drei Fälle besteht Versicherungsschutz, wenn die Pauschale gewählt wurde.

Als "**mitgliedseigene PKW**" im Sinne des Vertrages gelten auch solche,

- die Eigentum der mit dem Mitglied in **häuslicher Gemeinschaft** lebenden Personen sind;
- der versicherten Person von **Verwandten 1. Grades und 2. Grades** überlassen werden;
- die auf die Firma des Mitglieds zugelassen sind; dem Mitglied von seinem **Arbeitgeber** für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr überlassen werden; soweit diese Fahrzeuge nicht zur **gewerblichen Personenbeförderung** (z.B. Mietwagen, Omnibusse) zugelassen sind,
- die von der versicherten Person **geleast** wurden oder im Rahmen von Finanzierungsge-
schäften Eigentum des Kreditgebers sind.
- Die nicht Eigentum der versicherten Person sind und von ihr im Rahmen einer versicherten
Fahrt benutzt werden, weil das eigene Fahrzeug **defekt** war oder sich in **Reparatur** befand.

Der Versicherungsschutz gilt auch für **Motorräder**.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden bei Fahrten zu und von Festveranstaltungen (z.B. Karnevalsfeiern, Bälle, Stiftungsfeste);

Beispiel:

Eine DLRG-Ortsgruppe lädt zu einem Tanzabend ein, für den kein auf die DLRG bezogenes Rahmenprogramm vorgesehen ist. Es handelt sich damit im Sinne dieses Vertrages nicht um eine DLRG-Veranstaltung.

Die Fahrten sind **nicht** versichert.

Ebenfalls nicht mitversichert sind Schäden, die sich bei der **Verlängerung** der normalen Dauer des Weges oder bei der **Unterbrechung** des Weges durch rein private und/oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) ereignen, es sei denn, dass der zeitliche und räumliche Zusammenhang mit der Veranstaltung gewahrt ist.

Schäden bei Besorgungsfahrten

Besorgungsfahrten sind, weil nicht überprüfbar, grundsätzlich nicht versichert.

Beispiele:

Der TL wird beauftragt, im Herbst die Rettungsstation „winterfest“ zu machen.

Der Vorsitzende und der Schatzmeisters einer Gliederung treffen sich zur Besprechung von DLRG-Angelegenheiten.

Ein Mitglied bringt geliehene Geräte zu einer anderen Ortsgruppe zurück.

Während der Bezirksmeisterschaft fehlen wichtige Unterlagen. Ein Mitglied wird beauftragt, diese in der Geschäftsstelle abzuholen.

Für diese Fahrten besteht **kein** Versicherungsschutz

Bei Schäden, die sich bei Fahrten im direkten Zusammenhang mit einer offiziellen DLRG-Veranstaltung ereignen, erfolgt eine individuelle Überprüfung jeden Einzelfalls durch den Versicherer

Schäden an **geparkten Fahrzeugen** sind mit eingeschlossen.

Beispiel:

Der Vorsitzende stellt nach der Sitzung fest, dass jemand in sein Fahrzeug gefahren ist und Fahrerflucht begangen hat.

8.1.2. Versicherung der im **zentralen Wasserrettungsdienst** "Nord-Ostsee" eingesetzte Rettungsschwimmer

Die Versicherung bezieht sich auf Unfallschäden an mitgliedseigenen PKW beim Einsatz an der Nord- und Ostsee.

Maßgebend für den Versicherungsschutz ist eine zusätzliche namentliche Anmeldung der in Frage kommenden Personen

In den Versicherungsschutz sind eingeschlossen:

- Anreise vom Heimatort zum Einsatzort und zurück;
- Fahrten, die lt. Einsatzplan von der Einsatzleitung schriftlich festgelegt worden sind. Dies können Hin- und Rückfahrten morgens und abends von der Unterkunft/Hauptwachstation zur Außenstelle (Turm) unter Mitnahme von Geräten.
- Fahrt des Wachleiters zur Außenstelle auf besondere Weisung. Als Berechtigungsnachweis für diese Fahrten dienen neben der schriftlichen Weisung der Einsatzleitung auch die Fahrtenbücher, die für die Kurverwaltung geführt werden.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen

- Fahrten, die während der Einsatzzeit ohne Weisung durchgeführt werden;
- Fahrten, die nicht unter die gesetzliche Unfallversicherung fallen (Privatfahrten).

8.2. Leistungen der Versicherung

8.2.1. Bei einem Unfall wird der **Eigenschaden** am Fahrzeug bis zu EUR 30.000,- je Schadenfall erstattet, und zwar die Reparaturkosten gemäß Rechnung - oder der Wiederbeschaffungswert bei einem wirtschaftlichen Totalschaden (abzüglich eines evtl. Restwertes).

8.2.2. Bei Bestehen einer eigenen Vollkaskoversicherung muss diese für den Eigenschaden in Anspruch genommen werden. Schäden gegenüber „Dritten“ sind über die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung zu regulieren.

Für den jeweiligen Prämienverlust, der durch die Inanspruchnahme der eigenen Versicherung entsteht, ist eine Prämienrückstufungsversicherung enthalten. Erstattet werden bis zu 2.500,- € je Schadenfall für maximal **5 Jahre** – als Ausgleich für den wirtschaftlichen Nachteil des Prämienrückstufungsverlustes sowohl in der **Kaskoversicherung** als auch in der **Fahrzeughaftpflichtversicherung**.

Aus dieser Versicherung werden **keine Leistungen** erbracht, wenn ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber Dritten besteht, d.h. es liegt ein Verschulden des Unfallgegners vor oder der Schaden wurde grobfahrlässig (z.B. Trunkenheit, abgefahrene Reifen) herbeigeführt.

8.2.3. Bei Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung wird die eigene Selbstbeteiligung voll erstattet.



Beispiele:

Das mitgliedseigene Fahrzeug wird bei einem Unfall durch das alleinige Verschulden eines Dritten beschädigt. Es besteht **keine Leistungspflicht**, da ein gesetzlicher Haftpflichtanspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Unfallverursacher besteht. Es gilt eine Sondervereinbarung bei Bestehen einer eigenen Kaskoversicherung. Besteht privat eine Vollkaskoversicherung, muss diese im Schadenfall zuerst in Anspruch genommen werden.

Das Mitglied hat eine Vollkaskoversicherung mit 350,- € Selbstbeteiligung. Die Schadenhöhe beträgt 1.300,-€. Die eigene Versicherung trägt den Gesamtschaden; abzüglich der Selbstbeteiligung. Erstattung durch auf Grund dieser Versicherung: 350,- €, da er bei einer versicherten Fahrt und der Inanspruchnahme der eigenen Vollkaskoversicherung auf die mit ihm vereinbarte Selbstbeteiligung von 150,- € verzichtet.

8.2.4. **Teilkasko-Schäden**, z.B. durch Glasbruch oder durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes, müssen über eine bestehende private Teilkaskoversicherung reguliert werden. Die Erstattung einer vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt hierbei nicht.

8.2.5. Nicht unter die Ersatzpflicht der Versicherung fallen: **Wertminderung Nutzungsausfall Abschleppkosten Kosten** für einen **Mietwagen**.

8.2.6. Die **Selbstbeteiligung** beträgt 150,- € je Schadenfall

8.2.7. Rechtsschutzversicherung

Für versicherte Fahrten besteht Rechtsschutz gemäß „Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)“. Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz – Rechtsschutz
- Verwaltungs – Rechtsschutz in Verkehrsangelegenheiten
- Straf – Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten - Rechtsschutz

Die Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG zahlt gemäß ARB im Rahmen der gesetzlichen Gebührenordnungen

das Honorar für den eigenen Rechtsanwalt,
das Honorar für den gegnerischen Rechtsanwalt, wenn es das Gericht so bestimmt,
die Gerichtskosten und sonstigen vom Gericht auferlegten Kosten,
die Zeugengebühren und Auslagen.

Der Versicherte ist berechtigt, der Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll. Der Versicherte kann jedoch auch verlangen, dass die Versicherung einen solchen Rechtsanwalt bestimmt. Die Beauftragung sollte zur Vermeidung von Missverständnissen durch den Versicherer erfolgen.

Die Deckungssumme beträgt 50.000,- € je Schadenfall, bei einer Selbstbeteiligung von 150,- €. Werden somit unfallbedingte Schadenleistungen ausgeglichen und ein Rechtschutzverfahren durchgeführt, so fällt die Selbstbeteiligung 2-mal an.

Die vollständigen Versicherungsbedingungen können bei Bedarf bei der Bundesgeschäftsstelle angefordert werden.

8.3. Anmeldung und Prämie

8.3.1. Meldeverfahren

- 8.3.1.1. Die Anmeldung zur Versicherung erfolgt mit dem Formular "**Anmeldung zur Kfz-Zusatzversicherung**" mit der Anlage.
- 8.3.1.2. Vorstandsmitglieder, Sachbearbeiter und Referenten sollten in ihrer **Funktion** und nicht namentlich gemeldet werden. Damit ist der jeweiligen Funktionsinhaber automatisch versichert. Eine Aktualisierung der Versicherung bei Amtswechsel ist nicht erforderlich.
- 8.3.1.3. Für Ausbilder und Einsatzgruppen erfolgt **namentliche** Meldung. Hierbei ist bei wechselndem Einsatz die Erfassung des sogenannten pauschalen „Stamms“ möglich. Im Schadenfall muss der Einsatz des Verunfallten durch die Vorlage des „Einsatz-/Wachplans“ nachgewiesen werden.

Beispiel:

Im Hallenbad sind zur Schwimmausbildung 5 Ausbilder erforderlich; es stehen aber wechselweise 10 zur Verfügung.

Hinweis auf der Anmeldung: „5 Ausbilder, können nicht namentlich benannt werden, da ständig wechselnd“.

- 8.3.1.4. **Doppelfunktionen** auf verschiedenen Gliederungsebenen erfordern Doppelmeldungen.

Beispiele:

Der TL des LV ist gleichzeitig Beisitzer im Bezirk

Der Bezirksleiter ist gleichzeitig Schatzmeister einer Ortsgruppe.

In beiden Fällen ist das Mitglied **doppelt** zu melden.

- 8.3.1.5. Das **Anmeldeformular** wird von der Gliederung vollständig ausgefüllt und der Bundesgeschäftsstelle zugesandt. Die Bundesgeschäftsstelle bestätigt der Gliederung den Versicherungsschutz. Die Anmeldung gilt bis auf Widerruf; d.h. sie wird jährlich in der vorliegenden Form weiter geführt; Änderungsmeldungen sind erforderlich.

- 8.3.1.6. Die Bezirke und Landesverbände können statt einer „Einzelanmeldung“ auch einen „Pauschalvertrag“ abschließen.

Hierbei wären dann sowohl die eigene Gliederung, wie auch alle Untergliederungen pauschal versichert. Der Vorteil besteht darin, dass keiner mehr vergessen wird und alle Fahrer/Fahrten versichert sind.

Die Bundesgeschäftsstelle berät gerne beim Abschluss.

8.3.2. Prämie

- 8.3.2.1. Die Prämie bei Einzelmeldungen beträgt pro Versicherungsjahr:

- **20,00 €** je gemeldete Funktion/Person
- **10,00 €** je gemeldete stellvertretende Funktion/Person

Für die **Helperpauschale** ist zu zahlen:

- **95,00 €** für Ortsgruppen, und Bezirke ohne Ortsgruppen
- **160,00 €** für Bezirke,
- **240,00 €** für Landesverbände.

- 8.3.2.2. Die Prämie für die Pauschalverträge beträgt:

- **Bezirkspauschale 0,70 € je Mitglied**
- **Landesverbandspauschale 0,60 € je Mitglied**

- 8.3.2.3. Die Prämien gelten **einschließlich** aller Kosten, Gebühren und Steuern.



8.3.2.4. Die **Abrechnung** erfolgt am Anfang eines Jahres für das laufende Versicherungsjahr mit der EDV-Materialrechnung. Änderungen im laufenden Jahr werden erst wieder im Folgejahr berücksichtigt.

8.3.2.5. **Zentraler Wasserrettungsdienst "Nord-Ostsee"**

Dort besteht ein Pauschalvertrag. Eine gesonderte Anmeldung ist **nicht** erforderlich.

8.4. Schadenanzeige

Die Schadenanzeige wird von der Gliederung ausgefüllt und unterschrieben der Bundesgeschäftsstelle zugesandt. Zur Schadensachbearbeitung benötigt der Versicherer:

- Kopie der Versicherungspolice bzw. des letzten Nachtrages der privaten Autoversicherung,
- Nachweis des Fahrzwecks (Einladung bzw. Einsatzplan oder Teilnahmebestätigung)
- Kostenvoranschlag mit Fotos der Werkstatt.
- Rückstufungsplan für die folgenden 5 Jahre

